

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Wirtschaftsausschusses	07.08.16	12

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

Prüfung des Jahresabschlusses 2015

A) SACHVERHALT

In der Anlage werden die Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung, die Bilanz zum 31.12.2015 nebst Anhang und Anlagen sowie der Lagebericht mit der Bitte um Prüfung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2015 weist ein positives Jahresergebnis in Höhe von 1.353.850,38 € aus. In der Ergebnisplanung 2015 auf der Grundlage des I. Nachtrags war ein Jahresfehlbetrag von -585.200,00 € prognostiziert. Gegenüber der Planung ist somit eine Verbesserung von 1.939.050,38 € entstanden.

Bisher sah die GemHVO-Doppik in § 25 Abs. 3 vor, dass die Ergebnisrücklage höchstens 25 % der Allgemeinen Rücklage betragen darf. Entsprechend dieser Regelung ist in den Vorjahren die Aufteilung der Jahresüberschüsse erfolgt. In der seit 11.06.2016 geltenden Neufassung dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass die Ergebnisrücklage nunmehr höchstens 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen darf, bzw. soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 % beträgt, auch mehr als 33 % der Allgemeinen Rücklage in der Ergebnisrücklage zulässig sind.

B) STELLUNGNAHME

Es wird um Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2015 sowie um Beschlussfassung über das Jahresrechnungsergebnis 2015 und über die Bilanz zum 31.12.2015 gebeten.

Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, von der neuen Regelung im § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik Gebrauch zu machen und die Ergebnizrücklage auf einen rechnerischen Wert von 33 % der Allgemeinen Rücklage aufzufüllen. Nach Aufteilung des Jahresergebnisses 2014 betrug die Allgemeine Rücklage 13.923.019,54 €, die Ergebnizrücklage belief sich auf 3.483.254,89 € (25 % der Allgemeinen Rücklage). Für den Jahresüberschuss 2015 ergibt sich folgende Aufteilung:

Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	179.856,26 €
Zuführung zur Ergebnizrücklage	1.173.994,12 €

Durch diese Zuführungen hat die Allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von 14.112.875,80 € und die Ergebnizrücklage 4.657.249,01 € (33 % der Allgemeinen Rücklage).

Die Zuführung des gesamten Jahresüberschusses in die Ergebnizrücklage ist nicht möglich, da die Allgemeine Rücklage rechnerisch nicht einem Anteil von 30 % der Bilanzsumme entspricht.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Jahresabschluss 2015, der zum Bilanzstichtag 31.12.2015 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.353.850,38 € und einem Eigenkapital in Höhe von 19.225.577,40 € abschließt, wird gemäß § 95 n der Gemeindeordnung (GO) in der vorgelegten Form festgestellt.

Nach § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik darf die Ergebnizrücklage höchstens 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Daher ist der Jahresüberschuss wie folgt aufzuteilen:

Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	179.856,26 €
Zuführung zur Ergebnizrücklage	1.173.994,12 €

Die Allgemeine Rücklage erhöht sich somit auf einen Betrag in Höhe von 14.112.875,80 € und die Ergebnizrücklage auf 4.657.249,01 €. Rechnerisch beträgt die Ergebnizrücklage 33 % der Allgemeinen Rücklage.

Das Vorliegen des Jahresabschlusses 2015 nebst Anhang mit Anlagen einschließlich des Lageberichts sowie des Beschlusses der Stadtvertretung sind öffentlich bekannt zu machen und danach öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	DO 15.08.16
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	2. 16.08.